

DER LANDRAT



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Datum:
15.01.2013

Herr
Karl-Heinz Tripp
Bochumer Straße 325
46282 Dorsten

Fachdienst:
Umwelt
70.4 - Landschaftsrecht -

Gebäude:
Kreishaus Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Aktenzeichen:
(70.4) 343312-03-12-090

Auskunft:
Herr Schröber

Zimmer Nummer:
4.3.17 (4. Etage)

Telefon:
02361/53-6309

Telefax:
02361/53-6208

E-Mail:
umwelt@kreis-re.de

Vorhaben: Errichtung eines Hundeauslaufplatzes / hier: Anlage von unbefestigten Stellplätzen	
Antrag vom / Eingang vom 17.10.2012 / 17.10.2012 Nachtrag vom / Eingang vom 08.01.2013 / 08.01.2013 (Email)	übersandt durch den Antragsteller Az.: NN
Gemarkung / Flur / Flurstück Altendorf-Ulfkotte / 2 / 447	Schutzstatus LSG Nr. 23 Schölzbach/ Ulfkotter Heide

Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Tripp,

für die Durchführung Ihres o. g. Vorhabens im LSG Nr. 23 Schölzbach/ Ulfkotter Heide erteile ich Ihnen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Landschaftsschutzverordnung (LaSchVO) eine

Ausnahme

von den Verboten des § 3 Nr. 6 der LaSchVO.

Diese Ausnahme ist gebührenpflichtig (siehe Kostenentscheidung).

Bestandteil dieser Ausnahme sind die von Ihnen mit Antrag / Schreiben vom 17.10.2012 eingereichten Antragsunterlagen (Baubeschreibung, Pläne) sowie der Ausgleichsvorschlag vom 08.01.2013. Die in den Bauvorlagen ggf. mit grüner Schrift eingetragenen Berichtigungen und Hinweise sind wie ordnungsbehördliche Anordnungen bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Sie sind Bestandteil der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern die nachfolgenden Maßgaben nicht etwas anderes bestimmen.

Die Ausnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen Ihren Rechtsnachfolger.

Zur Wahrung der Belange von Natur und Landschaft (insbesondere Neuversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) und des Schutzzweckes des o.g. Schutzgebietes sind folgende

Auflagen

zu erfüllen:

Paketadresse:
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:
02361 53-0

E-Mail (zentral)
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest RE

BLZ:
426 501 50

Kto.-Nr.
90 000 241

IBAN:
DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:
WELADED1REK

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die beigefügte Pflanzenliste sowie die Pflanz- und Pflegehinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Obstbäume

1. Es sind 4 Obstbäume als Hochstamm im Bereich der neu geplanten Obstwiese zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten/pflegen. Die Stammhöhe muss mindestens 1,80 m bis zur Veredelungsstelle betragen, der Pflanzabstand 8 x 8 m (Flächenbedarf: 4 x 64 m²).

Vermeidung / Minderung

Freiflächengestaltung

2. Die Zufahrt und die Stellplätze sind gem. § 5 (2) c) der LaSchVO ohne Oberflächenbefestigung auszugestalten.

Boden- und Vegetationsschutz

3. Durch ein geeignetes Parkplatzmanagement ist dauerhaft zu gewährleisten, dass der befahrene Bereich insbesondere zu Zeiten der Vegetationsruhe und bei anhaltender Nässe von nachhaltigen Bodenzerstörungen bewahrt bleibt (Steuerung der beparkten Flächen durch gleichmäßige Verteilung der Verkehrsströme auf der Fläche, ggf. temporäre Sperrung des gesamten Parkplatzes oder von Teilbereichen).
4. Beschädigter Oberboden ist durch Reinigung, Lockerung und Begrünung zu rekultivieren.
5. Im Rahmen des Vorhabens dürfen bestehende Bäume und sonstige Vegetationsbestände nicht beschädigt werden. Es gelten dabei die aufgeführten Normen und Unterlagen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Wurzelbereiche der Gehölze.

Weitere Nebenbestimmungen

Bauliche Anlagen

6. Es sind über das beantragte Vorhaben hinaus **keine** weiteren baulichen Anlagen (auch baugenehmigungsfreie) oder andere Eingriffe (z. B. Schotterungen, Pflasterungen) durchzuführen. Sollten diese entgegen den hier vorgelegten Plänen und Unterlagen beabsichtigt sein, sind sie gesondert vor Baubeginn zu beantragen.

Zaunanlagen

7. Sind über die bestehende Einfriedung (Koppelzaun/Wildzaun) bzw. ortsübliche Weidezäune hinaus andersartige Zaunanlagen, Einfriedigungen usw. vorgesehen, sind diese bei der ULB als genehmigungspflichtige Anlage gemäß § 3 Nr. 1 LaSchVO zu beantragen.

Fristen

8. Die Kompensationsmaßnahmen sind bis spätestens zum **30.11.2013** fertig zu stellen.

Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind mir unmittelbar nach Fristende unaufgefordert schriftlich unter Angabe des o. g. Aktenzeichens unter Nachweis der gepflanzten Gehölze (z.B. Rechnung der Baumschule, Lieferschein, Fotos) mitzuteilen.

Allgemeine Hinweise

Diese Ausnahme stellt keine Baugenehmigung dar. Sie ersetzt auch nicht nach anderen Vorschriften erforderliche (z.B. forstrechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche) Genehmigungen oder Zustimmungen. Dies gilt auch für andere bei Durchführung der Maßnahme gegebenenfalls erforderlichen natur- oder artenschutzrechtlichen Genehmigungen. Eine Abschrift dieser Genehmigung ist während der Bauphase auf der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf der ULB vorzuweisen.

Der Genehmigungsinhaber hat beim Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde alle Abweichungen von der Genehmigung vor Durchführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. einen Änderungsantrag zu stellen.

Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	„Landschaftsbauarbeiten“
DIN 18 915	„Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“
DIN 18 916	„Landschaftsbau; Pflanzen- und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren“
DIN 18 919	„Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren“
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Auflagen sowie gegen sonstige landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen die Einleitung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens nach sich ziehen können.

Befristung

Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristete Verlängerungen von Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.

Kostenentscheidung

Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz sind seit dem 16. Juli 2011 gebührenpflichtig (19. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Für diese Genehmigung ist aufgrund des Gebührengesetzes in Verbindung mit der **Tarifstelle 15b.8.3** der Allgemeinen Gebührenordnung eine Verwaltungsgebühr zu entrichten (Gebühr: 30 bis 5000 Euro).

Im Einzelnen berechnet sich die Gebühr nach der Art des Vorhabens und des tatsächlichen Aufwandes bei der Antragsbearbeitung.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Nutzungsänderung einer Wiesenfläche zu einer unbefestigten Stell-/Parkplatzfläche.

Aus dem Umfang der erfolgten Antragsprüfung ergibt sich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 168,00 €.

Darüber hinaus sind keine Auslagen angefallen.

Insgesamt sind folgende Kosten entstanden:

1.) Gebühren:	168,00 €
2.) Auslagen:	0,00 €

Gesamtbetrag: 168,00 €

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag spätestens bis zum **28.02.2013** unter Angabe des Kassenzeichens

XR 9440025549 RX

auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid und/oder die Kostenentscheidung klagen.
Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
- gegen den Kreis Recklinghausen
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben.

Ab dem 01.01.2013 können Sie die Klage auch auf elektronischem Wege erheben. Dabei müssen Sie die Voraussetzungen der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen“ (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548), wie zum Beispiel die qualifizierte elektronische Signatur, beachten. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Hinweis

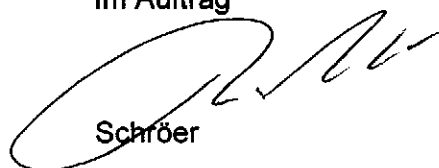
Eine Klage gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der geforderte Betrag ist demnach unabhängig von einer Klageerhebung zunächst innerhalb der o. g. Frist zu zahlen.

Rechtsgrundlagen dieser Ausnahme sind

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 - (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, rechtskräftig seit dem 1. März 2010),
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 226),
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 08. November 2012 - (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 23.11.2012, S. 413)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602 / SGV NRW 2010),
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 – GebG NRW (GV.NRW.S.524),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung – AVerwGebO NRW – vom 03.Juli 2001, in Kraft seit dem 01. Januar 2002, (GV NRW, S.262), mit dem Allgemeinen Gebührentarif in der Fassung der 19. VO zur Änderung der AVerwGO vom 05. Juli 2011, in Kraft seit dem 16. Juli 2011,

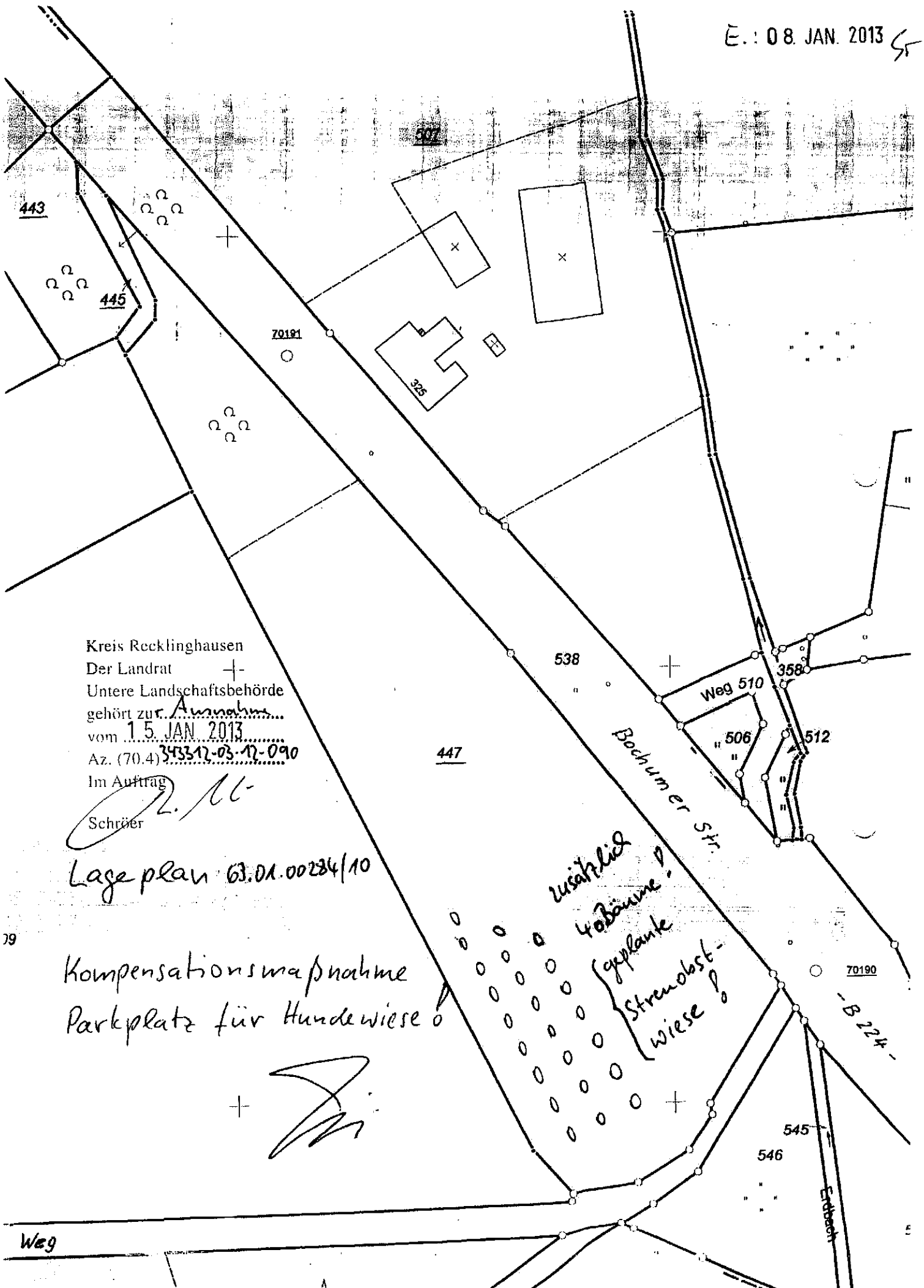
jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Schröder

E.: 08. JAN. 2013



Kreis Recklinghausen
 Der Landrat
 Untere Landschaftsbehörde
 gehört zur Annahme
 vom 15. JAN. 2013
 Az. (70.4) 343317-03-17-090
 Im Auftrag

Schröder

Lageplan 63.01.00284/10

Kompensationsmaßnahme
 Parkplatz für Hundewiese

79

Weg

Erdbeek

70190

- B 224 -

Pflanzenliste für Obstbaumpflanzungen / Streuobstwiesen

Fachdienst Umwelt, Ressort Landschaftsrecht Stand 06/09



KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER WESTFÄLISCHEN KREISE

Äpfel (Unterlage = Apfelsämling)

Nr.	Sorte	Blütezeit	Baum- bzw. Pflichtenfrucht	Lager- bzw. Genusstufe	Erfruchterstage	Wuchsstärke	Bemerkungen
1	Berlepsch	mfr	X	XI-III	6	m - st	Verwertungsa Apfel frostempfindlich Winterapfel
2	Böhnapfel	mfr	X	I-VI	5	st	Verwertungsobst Winterapfel
3	Schöner aus Boskoop	fr	X	XI-IV	1, 6	st	Tafel- u. Verwertungsobst frostempfindlich Winterapfel
4	Dülmener Rosenapfel	mfr	IX	X-XII	9	st	Tafel- u. Verwertungsobst frostempfindlich Herbst-Winterapfel
5	Goldparmäne	mfp	X	IX-II	1, 9	m	Herbst-Winterapfel
6	James Grieve	mfr	X	VIII-IX	1, 5, 11	s	geringe Frostempfindlichkeit Sommerapfel
7	Jacob Lebel	mfp	IX	X-I	10	st	Tafel- u. Verwertungsobst frostempfindlich Herbst-Winterapfel
8	Kaiser Wilhelm	mfr	X	XI-III	5, 11	st	Tafel- u. Verwertungsobst Herbst-Winterapfel
9	Klarapfel	fr	VIII	VIII	5, 6	s - m	Sommerapfel
10	Ontarioapfel	mfp	X	I-V	5, 6, 9	m	Winterapfel
11	Winter-Glockenapfel	mfr	X	II-VI	5, 6	m	Tafel- u. Verwertungsobst frostempfindlich Winterapfel

Birnen (Unterlage = Birnensämling)

1	Clapps Liebling	mfp	VIII	VIII-IX	4, 5, 6		Sommerbirne
2	Gellerts Butterbirne	mfp	IX	IX-X	1, 4, 5, 6	st	Tafel- u. Verwertungsobst Herbstbirne
3	Gute Graue	mfp	IX	IX-X	1, 5		Herbstbirne
4	Köstliche aus Charneu	mfp	X	XX-XI	2, 4, 6	m	Winterbirne
5	Williams Christbirne	mfp	VIII	VIII-IX	1, 2, 5	m	Tafel- u. Verwertungsobst; feuerbrandgefährdet; Herbstbirne
6	Alexander Lukas	mfr	X	XI-XII	1, 4, 6	m	Winterbirne

Kirschen (Unterlage = Prunus avium-Sämling)

Süßkirschen

1	Gr. Schwarze Knorpelkirsche	mfr	5.-6. Kirschwoche VII		2, 3		dunkelrote Kirsche
2	Hedelfinger Riesenkirsche	sp	5.-6. Kirschwoche VII		3, 4	st	dunkelbraunrote Kirsche Tafelobst
3	Büttners Rote Knorpelkirsche	mfr	5. Kirschwoche VII		1, 2, 4	st	gute Pollenspender
4	Schneiders Späte Knorpelk.	mfp	5.-6. Kirschwoche VII		2, 3	st	Tafelobst

Sauerkirschen

1	Morellenfeuer	mfp	5.-6. Kirschwoche V-VI		selbstfruchtbar	m - st	dunkelrote Kirsche
2	Schattenmorelle	sp	6.-7. Kirschwoche VII		selbstfruchtbar	m - st	dunkelrote Kirsche Monilia gefährdet

Pflaumen/Zwetschen (Unterlage = Prunus myrobalana-Sämling oder Hauszwetsche)

1	Große Grüne Reneklode	m	VIII		2	st	Tafelobst
2	Hauszwetsche	sp	IX		selbstfruchtbar	m-st	tiefblau; Tafelobst, Verwertungsobst
3	Ontariopflaume		VII-VI		selbstfruchtbar		großfrüchtig, goldgelb
4	Wangenheimer Frühzwetsche	sp	VIII-IX		selbstfruchtbar	st	Tafelobst

Walnüsse (Unterlage = Juglans regia bzw. Juglans nigra)

	alle gängigen Sorten	m	IX		i.d.R. selbstfruchtbar		
--	----------------------	---	----	--	------------------------	--	--